

Veritas Investment GmbH

Frankfurt am Main

Bekanntmachung zur Änderung der „Besonderen Anlagebedingungen“ des OGAW-Sondervermögens

RWS-ERTRAG (ISIN DE0009763375)

Im Rahmen der bevorstehenden Übertragung der Verwaltung des oben genannten OGAW-Sondervermögens auf die Metzler Investment GmbH zum 1. Januar 2014 werden mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vom 26. November 2013 zum 1. Januar 2014 die Besonderen Anlagebedingungen für das vorgenannte OGAW-Sondervermögen geändert. Die Kostenklauseln in § 6 der Besonderen Anlagebedingungen treten mit Wirkung zum 10. März 2014 in Kraft.

Die Änderungen umfassen folgendes:

- § 1 Vermögensgegenstände Absatz 1 Satz 2 wurde in § 2 Anlagegrenzen Absatz 5 aufgenommen.
- § 2 Anlagegrenzen wurde im Weiteren an die Formulierung der weiteren von der Metzler Investment GmbH verwalteten Sondervermögen angepasst.
In § 3 Anteilklassen wurde in den Absätzen 1 und 3 das Ausgestaltungsmerkmal „Rücknahmeabschlag“ entfernt und das Ausgestaltungsmerkmal „Vertriebsweg“ hinzugenommen. Der vorherige Absatz 2 ist jetzt als Absatz 4 aufgeführt.
Die Formulierungen in § 6 Kosten wurden den weiteren von der Metzler Investment GmbH verwalteten Sondervermögen angepasst. Der Verwaltungsvergütungssatz bleibt
- unverändert. In Absatz 1 Buchstabe c) findet sich jetzt eine Aufwanderstattungsregelung basierend auf dem vorherigen Absatz 4 Buchstabe b). Die bestehende Pauschalgebühr wurde aufgeschlüsselt und in Absatz 2 bis 5 neu gefasst.

Den Anteilhabern entstehen durch die Änderungen keine Kosten.

Die Anteilhaber haben die Möglichkeit ihre Anteile jederzeit ohne weitere Kosten zurückzugeben.

Mit Inkrafttreten der geänderten Anlagebedingungen zum 1. Januar 2014 erscheinen auch eine aktualisierte Ausgabe des Verkaufsprospektes und die wesentlichen Anlegerinformationen, die im Internet unter www.metzler-fonds.com veröffentlicht werden.

Die Besonderen Anlagebedingungen für das OGAW-Sondervermögen RWS-ERTRAG lauten ab dem 1. Januar 2014 wie folgt:

Besondere Anlagebedingungen
zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen
den Anlegern und
der METZLER INVESTMENT GMBH (Frankfurt am Main),
(nachstehend „Gesellschaft“ genannt)
für das von der Gesellschaft verwaltete

Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie
RWS-ERTRAG,
die nur in Verbindung mit den für dieses
Sondervermögen von
der Gesellschaft aufgestellten
„Allgemeinen Anlagebedingungen“
(nachstehend „AABen“ genannt)
gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1

Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AABen,
2. Bankguthaben gemäß § 7 der AABen,
3. Investmentanteile gemäß § 8 der AABen,
4. Derivate gemäß § 9 der AABen.

§ 1a

Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte

Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte gemäß den §§ 13 und 14 der AABen werden nicht abgeschlossen.

§ 2

Anlagegrenzen

1. Bis zu 49 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten gemäß § 6 der AABen gehalten werden.
2. Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden und der Gesamtwert der Geldmarktinstrumente dieser Emittenten darf 40 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.
3. Bis zu 49 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der AABen gehalten werden.
4. Investmentanteile

Der Erwerb von Anteilen an Investmentvermögen gemäß § 8 Absatz 1 der AABen ist wie folgt eingeschränkt. Das OGAW-Sondervermögen ist stets überwiegend (mindestens 51%) in Anteilen an Sondervermögen im Sinne des § 8 der AABen investiert, wobei höchstens 15 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Anteilen an Investmentvermögen angelegt werden, die aufgrund ihrer Anlagebedingungen oder Satzung zu mindestens 51 % in Aktien anlegen oder die Wertentwicklung entsprechender Indizes (einschließlich marktgepläufiger

Indizes) abbilden sollen.

5. Derivate

Es dürfen keine Derivate oder Finanzinstrumente mit derivativer Komponente erworben werden, deren Basiswerte Wertpapiere im Sinne von § 5 der AABen oder Sonstige Anlageinstrumente im Sinne von § 10 der AABen sind.

ANTEILKLASSEN

§ 3

Anteilklassen

1. Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Absatz 2 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Verwaltungsvergütung, der Währung des Anteilwertes, der Mindestanlagesumme, des Vertriebswegs oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft. Der Erwerb der einzelnen Anteilklassen ist an die im Verkaufsprospekt genannten Erwerbsvoraussetzungen gebunden.

2. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern) und die Verwaltungsvergütung, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

3. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Verwaltungsvergütung, Währung des Anteilwertes, Mindestanlagesumme sowie Vertriebsweg oder eine Kombination dieser Merkmale werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

4. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilklassen ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der AABen Derivate im Sinne des § 197 Absatz 1 KAGB auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens zu vermeiden.

ANTEILSCHEINE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 4

Anteilscheine

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 5 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt bis zu 3 % des Nettoinventarwerts des Anteils¹. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlags abzusehen. Die Gesellschaft hat im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Absatz 3 KAGB zu machen.

2. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

¹ **Den aktuellen Ausgabeaufschlag entnehmen Sie bitte dem Datenblatt „Fonds im Überblick“ abgedruckt am Beginn des Verkaufsprospektes.**

§ 6 Kosten²

Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens eine tägliche Vergütung in Höhe von 1/365 (in Schaltjahren 1/366) von bis zu 1,00 % p.a. des Wertes des OGAW-Sondervermögens auf Basis des börsentäglich ermittelten

- a) Inventarwertes. Die Abrechnung der Verwaltungsvergütung und die Belastung des OGAW-Sondervermögens erfolgen monatlich nachträglich. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu berechnen oder von der Berechnung einer Verwaltungsvergütung abzusehen.

Zusätzlich zu der oben genannten Vergütung erhält die Gesellschaft eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance Fee“).

Definition der erfolgsabhängigen Vergütung

1. Die Gesellschaft kann für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens ferner eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 15 % (Höchstbetrag) des Betrages erhalten, um den die Anteilwertentwicklung am Ende einer Abrechnungsperiode den Anteilwert am Anfang der Abrechnungsperiode um 3 %
- aa) p.a. übersteigt (absolut positive Anteilwertentwicklung), jedoch insgesamt höchstens bis zu 10 % p.a. des Durchschnittswerts des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode.
- b)

Unterschreitet die Anteilwertentwicklung am Ende einer Abrechnungsperiode die beabsichtigte Wertsteigerung, so erhält die Gesellschaft keine erfolgsabhängige Vergütung.

Definition der Abrechnungsperiode

- bb) Die Abrechnungsperiode beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines jeden Kalenderjahres.

Performanceberechnung

- cc) Die erfolgsabhängige Vergütung wird anhand der Anteilwertentwicklung, die

nach der BVI-Methode berechnet wird, unter Berücksichtigung der vereinbarten Wertsteigerung in der Abrechnungsperiode ermittelt.

Die Wertentwicklungsberechnung nach der BVI-Methode beruht auf der „time weighted rate of return“-Methode. Diese international anerkannte Standard-Methode ermöglicht eine einfache, nachvollziehbare und exakte Berechnung. Die Wertentwicklung der Anlage ist die prozentuale Veränderung zwischen dem angelegten Vermögen zu Beginn des Anlagezeitraumes und seinem Wert am Ende des Anlagezeitraumes. Die Berechnung der Wertentwicklung erfolgt auf Basis der börsentäglich ermittelten Anteilwerte. Ausschüttungen werden rechnerisch umgehend in neue Fondsanteile investiert. So ist die Vergleichbarkeit der Wertentwicklungen ausschüttender und thesaurierender Fonds sichergestellt. (Quelle: BVI)

Entsprechend dem Ergebnis eines täglichen Vergleichs wird eine angefallene erfolgsabhängige Vergütung im OGAW-Sondervermögen zurückgestellt bzw. bei Unterschreiten der vereinbarten Wertsteigerung oder der „High water mark“ wieder aufgelöst.

Die per Ende der Abrechnungsperiode bestehende, zurückgestellte erfolgsabhängige Vergütung kann entnommen werden.

Aufholung/“High water mark“-Regelung

Die erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, wenn der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilwertes des OGAW-Sondervermögens, der am Ende der fünf vorhergehenden dd) Abrechnungsperioden erzielt wurde, übersteigt. Für das Ende der ersten Abrechnungsperiode nach Auflegung des OGAW-Sondervermögens findet Satz 1 keine Anwendung; für das Ende der zweiten, dritten, vierten und fünften Abrechnungsperiode nach Auflegung findet Satz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass der Anteilwert den Höchststand des Anteilwertes am Ende der ein, zwei, drei bzw. vier vorhergehenden Abrechnungsperioden übersteigen muss.

Die Gesellschaft kann in den Fällen, in denen für das OGAW-Sondervermögen gerichtlich oder außergerichtlich streitige Ansprüche durchgesetzt werden, eine c) Vergütung von bis zu 10 % der für das OGAW-Sondervermögen - nach Abzug und Ausgleich der aus diesem Verfahren für das OGAW-Sondervermögen entstandenen Kosten - vereinnahmten Beträge berechnen.

Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind (Anrechnung auf Verwaltungsvergütung)

- Die Gesellschaft zahlt für die Portfolioverwaltung an den Verwalter eine tägliche
2. a) Vergütung von 1/365 (in Schaltjahren 1/366) von bis zu 0,20 % p.a. des Wertes des OGAW-Sondervermögens. Die Vergütung wird durch die Verwaltungsvergütung gem. vorstehendem Abs. 1.a) abgedeckt.
 - b) Weiterhin zahlt die Gesellschaft die gem. vorstehendem Abs. 1.b) vereinnahmte erfolgsabhängige Vergütung zu 50 % an den Portfolioverwalter.

Vergütung für die Verwahrstelle

3. Die tägliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt 1/365 (in Schaltjahren 1/366) von bis

zu 0,10 % p.a. des Wertes des OGAW-Sondervermögens auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes. Die Abrechnung der Verwahrstellenvergütung und die Belastung des OGAW-Sondervermögens erfolgen monatlich nachträglich.

Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des OGAW-Sondervermögens:

- a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich
- b) vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und
- c) Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall
- d) der Informationen über Fondverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- e) Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des OGAW-Sondervermögens;
4. Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung,
- f) dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die
- g) Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
- h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden;
- i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen;
- j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und / oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
- k) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des OGAW-Sondervermögens durch Dritte;
im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu
- l) zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern.

Transaktionskosten

5. Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem OGAW-Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.

Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der

6. Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt

oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

7. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an.

² **Die aktuellen Kosten entnehmen Sie bitte dem Datenblatt „Fonds im Überblick“ abgedruckt am Beginn des Verkaufsprospektes.**

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 7

Ausschüttung und Thesaurierung

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - aus. Realisierte Veräußerungsgewinne - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

2. Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.

3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-Sondervermögen bestimmt werden.

4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

5. Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne im OGAW-Sondervermögen anteilig wieder an.

§ 8

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens ist das Kalenderjahr.

METZLER INVESTMENT GMBH

- *Geschäftsführung* -